

**Verleihungsordnung**  
**Für den Kulturpreis der Stadt Koblenz**

**§ 1**

Die Stadt Koblenz stiftet einen Kulturpreis.

**§ 2**

Mit dem Kulturpreis sollen Personen für besondere schöpferische Leistungen auf dem Gebiet der Wissenschaft oder der Kunst (Literatur, bildende Kunst einschließlich Film und Fotografie, und Musik) ausgezeichnet werden.

**§ 3**

- (1) Der Kulturpreis besteht aus einem Geldbetrag von 3.000,-- Euro, einem Diplom und einer Plakette.
- (2) Der Kulturpreis soll mindestens alle drei Jahre verliehen werden.
- (3) Der Kulturpreis soll möglichst in zwei Teilen zu je 1.500,-- Euro zuerkannt werden. Das Preisgericht kann auch die Verleihung des gesamten Preises an eine Person beschließen.
- (4) Der Kulturpreis soll nicht unter sozialen Gesichtspunkten verliehen werden.

**§ 4**

- (1) Preisträger kann nur werden, wer  
entweder  
aus Koblenz oder der näheren Umgebung stammt  
oder  
dort seit wenigstens zehn Jahren wohnt  
oder  
dessen preiswürdige Leistung sich auf Koblenz oder den Raum  
Koblenz bezieht.
- (2) Preisträger kann auch werden, wer für eine der Partnerstädte von Koblenz die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (3) Das Preisgericht kann auch beschließen, an eine Person, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt, ein Auftragswerk im Rahmen des § 2 zu vergeben, sowohl in der Höhe des Teilpreises, wie auch des Gesamtpreises.

## § 5

- (1) Es wird ein Preisgericht gebildet, das über die Verleihung des Kulturpreises entscheidet.
- (2) Dem Preisgericht gehören an
  - a) der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Koblenz als Vorsitzende/r
  - b) der/die Kulturdezernent/in der Stadt Koblenz
  - c) 11 Mitglieder der Ratsfraktionen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Stadtrat
  - d) der/die Leiter/in der Stadtbibliothek
  - e) der/die Leiter/in des Mittelrhein-Museums
  - f) der/die Leiter/in der Musikschule

Das Preisgericht kann auf die Dauer von drei Jahren bis zu drei Mitglieder hinzuwählen, die besonders fachkundig sind in Fachbereichen, die in § 2 aufgezählt sind.

- (3) Der Oberbürgermeister kann sich durch den allgemeinen Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen. Für die übrigen Mitglieder ist keine Vertretung zulässig.
- (4) Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Das Preisgericht entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Jedes Mitglied des Preisgerichtes entscheidet nach seiner eigenen freien Überzeugung und ist an Weisungen nicht gebunden. Ein Mitglied kann nicht mitwirken, wenn bei ihm Gründe vorliegen, die ein Ratsmitglied von der Abstimmung im Rat ausschließen würde.
- (6) Das Preisgericht kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Mitglieder des Preisgerichts üben ihre Tätigkeit unentgeltlich. Notwendige Auslagen sind Ihnen zu ersetzen.

## § 6

- (1) Jedermann ist berechtigt, dem Preisgericht Anregungen für die Auswahl eines Preisträgers zu geben. Der Vorschlag soll aber belegen, dass die vorgeschlagene Person die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt und die Leistung angeben derentwegen der Preis verliehen werden soll.
- (2) Das Preisgericht ist nicht auf Vorschläge von außen beschränkt.

## § 7

Die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse des Preisgerichtes obliegen dem Oberbürgermeister als Vorsitzender des Preisgerichtes.

## § 8

Gegen die Entscheidung des Preisgerichtes ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Rechtswidrige Beschlüsse des Preisgerichtes kann der Vorsitzende beanstanden.

## § 9

Die vorstehende Verleihungsordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Laut Beschluss des Stadtrates vom 27.09.2001 wurde die Verleihungsordnung für den Kulturpreis in § 3 Abs. 2 wie folgt geändert:

Der Kulturpreis soll mindestens alle drei Jahre verliehen werden.

Gemäß der Verleihungsordnung vom 07.11.1996 war eine fünfjährige Verleihung vorgesehen.

Laut Beschluss des Stadtrates vom 27.09.2012 wurde die Verleihungsordnung für den Kulturpreis in § 5 Abs. 2 wie folgt geändert:

Dem Preisgericht gehören an

- a) der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Koblenz als Vorsitzender
- b) der/die Kulturdezernent der Stadt Koblenz
- c) 11 Mitglieder der Ratsfraktionen der im Stadtrat von Koblenz vertretenen Fraktionen entsprechen ihrem Stärkeverhältnis im Stadtrat.
- d) der/die Leiter/in der Stadtbibliothek
- e) der/die Leiter/in des Mittelrhein-Museums
- f) der/die Leiter/in der Musikschule

Das Preisgericht kann auf die Dauer von drei Jahren bis zu drei Mitglieder hinzuwählen, die besonders fachkundig sind in Fachbereichen, die in § 2 aufgezählt sind.

Gemäß der Verleihungsordnung vom 01.01.1982 war folgende Zusammensetzung des Preisgerichtes vorgesehen:

Dem Preisgericht gehören an

- a) der Oberbürgermeister der Stadt Koblenz als Vorsitzender
- b) der Kulturdezernent der Stadt Koblenz
- c) die Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat von Koblenz bestehenden Fraktionen
- d) der Leiter der Stadtbibliothek
- e) der Leiter des Mittelrhein-Museums
- f) der Leiter der Musikschule

Das Preisgericht kann auf die Dauer von drei Jahren bis zu drei Mitglieder hinzuwählen, die besonderes fachkundig sind in Fachbereichen, die in § 2 aufgezählt sind.